

zufrieden, sondern hieng sich 1709 an das Reich und hat bey dem Kaiserlichen oder Badenschen Frieden seiner mit eingedenck zu seyn. Es hat aber Basel beständig widersprochen. Bircenfeld hingegen soll sich mit dem jungen Grafen von Waldeck Anton Ulrichen verglichen haben, als dieser 1700 eine Pfalzgräfinliche Tochter Louisen geh. vrathet. Felix Malleolus in dialogo de nobil. & rusticis. Crusius an. Suev. P. 2. p. 196. Schweder praetens. p. 829. Imhof. N. P. lib. 6. c. 19. Herzog Elsass. Chron. 1. 3. p. 9. altivo er ein groß Ehel der Geneal. aufstellt. Schützer ad Koenigshofen p. 756. Gabers Staats Englen r. 16. Unter denen Regalien hat diese Herrschafft auf einen gewissen Tag im Jahre das Pfeiffer-Recht, da nemlich alle Spielteute, sie haben musicalische Instrumente wie sie wollen, in dieser Stadt erscheinen; mit einem musicalischen Aufzuge in und aus der Kirche gehen, so dann ins Wirthshaus zum Stern (dessen Inhaber ihr Perpetuus Rex ist) sich versüßen, ieder allda 3 Gulden erlegen, und eine Zeche thun muß, nach welcher er sich wieder nach Hause verfügen kan; der aber nicht erscheinet, darf dasselbige Jahr sein Brodt auf denen Gassen, Kirchweihen, Hochzeiten, Wirthshäusern und öffentlichen Spielen nicht verdienen, sondern wird von den andern aufgetrieben und gestrafft. Jchtersheim Elsf. Topogr.

Rappoltweiler, Rapporsweiler, Rappolsweiler, Lat. Raboldi vilia, eine kleine Stadt mit einem Schloß, auf einem hohen Felten, welche in dem Ober. Elsf., zwischen Schleitstadt und Kavfersberg, in der Graffschafft Rappoltstein, liegt, und ehemals dieser Grafen Residenz gewesen. Nunmehr pflegt der Pfalzgraf von Bircenfeld, wenn er sich in dieser Gegend befindet, daselbst zu residiren.

Rapport, Berichte, Erzählung, Nachricht, wird absonderlich bey den Soldaten gesagt, wenn die Subalternen ihren Obern, den Zustand dessen, worüber sie gesetzt sind, berichten. Also muß der Major dem Obristen wöchentlich und monatlich, auch sonst jedes mal, wenn es verlangt wird, von dem Zustande des Regimentes auf das genaueste rapportiren, und ihm, wenn er es erfordert, in einer besondern Nachricht alle Veränderungen des Regimentes, die Stärke der Compagnien, die Annehmung und den Abgang der Mannschafft, die Commandirungen, Beurtheilungen und Krankheiten in gewissen Kubriken, die Parole in Feldlagern und Guarnisonen, wie auch die dabey befohlene Ordres selbst an ihn bringen, seinen Befehl, bevor er selbigen an das Regiment ausaiebet, vernehmen und abwarten, ohne sein Vorwissen und Einwilligung nichts bey dem Regimente vornehmen, in den Fällen aber, da die Anmeldung vorher, der Eigenschafft der Sachen nach, nicht füglich aesehen können, ihm so fort Nachricht aeben lassen, oder auch selbst, so bald als möglich, Meldung davon thun. Insonderheit muß der Major dem Obristen alle vorkommenden Herrn Dienste und Commando rapportiren. Es ist zwar eigentlich kein großer Unterschied zwischen beyden, weil Dienste durch Com-

mando und Commando durch Dienste verrichtet werden, inzwischen sind sie doch einiaermassen unterschieden. Unter dem Namen Dienste, werden alle Dienste, die aus feindlicher Gefahr vorfallen, als bey Guarnisonen, bey ordentlichen oder außerordentlichen Wachen, Rejerven,ordonanzen, Verschiebungen, Exerciren, Verhörren, Krieges- und Standrechten, Executionen, Arbeiten für und ohne Geld, kurze und lange Reisen, Aufwartungen mit kurzem Gewehr u. s. w. verstanden, nicht weniger im Felde und Lagern die Fahnen, Staats-General, Artillerie-Wachen, Arbeit, Sabbearden und anders mehr, so man mit besondern Namen nicht ausdrücken kan. Das Commando begreift diejenigen Dienste, bey deren Verrichtung eine feindliche Action vermuthet wird, als Feldmachen, detachirte Wachen, auf den Avenuen, Piquets, Partheyen, Zuragirungescorten, Reconoscirungen, Bedeckungen der Flanquen, im Marsche, die Avant- und Arriereguarden, Besetzung der Pässe, Abfleen, Wege und Brücken, Wachen in den Abweichen, Ausfällen, Sturmläuffen u. s. w. Ferner muß der Major dem Obristen, die bey der Justiz verfallenden und dahin gehörigen Sachen, Arreste und deren Relaxation, Verhör, Krieges- oder Standgerichte und Executionen, der darinnen zuerkannten Straffen rapportiren, er muß ihm die Verbrechen der Arrestanten des Regimentes, so die Chefs der Compagnien an ihn gemeldet, wiederum kund machen, mit dessen Concert deren Eoblassung oder Bestraffung verfügen, aufbedingene Erheblichkeit Verhör anstellen, solches dem Obristen communiciren, Standes- oder Krieges-Recht anordnen. Die Urtheil, dasern er darinnen präsidiret hat, selbigem ablieffern, auf dessen Ordre die Execution verrichten, wenn sie ohne Confirmation der Generalite geschehen, ihr mit bewohnen, und daß alles richtig mit dabey zugehen möge, besoraen. Ueberdieses gehöret zur Rapportirung die Versammlung des Regimentes, oder der Compagnien, es sey zum Empfang der Reatamente, Abrechnungen, Exercirungen, Visirung oder sonsten. Ohne Meldung an den Obristen kan so wenig ein Regiment, als eine Compagnie mit oder ohne Gewehr zusammen aezogen werden. Die Chefs der Compagnien müssen es an den Major, und dieser wieder an den Obristen aelargen lassen. Wenn die Ober- oder Unter-Officirer wider die allgemeine Gesetze, oder die besondern Kriegs-Articul und Mandate handeln, so muß der Oberste ebenfalls Wissenschaft davon erlangen. Gleichwie dem Major insonderheit obliegt, dahin zu sehen, daß ein ieder von den Officirern und Gemeinen seine Schuldigkeit beobachte; also muß er auch die verpahrten Manquaden alsofort dem Obristen zu erkennen geben, damit die säumigen und fahrlässigen zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht durch gütliche, und nach Erfordern, ernstliche Erinnerungen angehalten werden möchten. Wenn ein Ober-Officirer allzu sehr conniviret, und durch die Finger siehet, so pakiret eine Nachlässigkeit nach der andern, aus welchen viel verdrüßliche Saiten entstehen, die sich hernach aar nicht vermirteln lassen. Ist der Obrist abwesend, so muß er dem Obrist-Lieutenant alles dasjenige erweisen,